

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



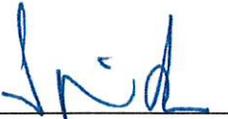
Ausgabe Nr.: 15/22

Veröffentlichungsdatum: 18.10.2022

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Bekanntgabe der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung durch Offenlegung (Leukersdorf, Hauptstraße 34 / Geschäftszeichen: 21117)


Spindler



Siegel Bürgermeister

Bekanntgabe der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung durch Offenlegung

Leukersdorf, Hauptstraße 34

Geschäftszeichen: 21117

Die Grenzen der Flurstücke 458, 464, 471 in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Gemarkung Leukersdorf wurden durch eine Katastervermessung und Abmarkung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Allen betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte der oben genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu der oben genannten Katastervermessung liegen vom 24.10.2022 bis 23.11.2022 in meinen Geschäftsräumen Stollberger Straße 33, 09221 Neukirchen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsicht aus.

Um telefonische Ankündigung der Einsichtnahme unter 0371 / 280 46 30 wird gebeten.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Arndt Just oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Neukirchen, den 17.10.2022

gez. Arndt Just
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur